

Sondernutzungsgebührensatzung

- (Neufassung vom 18. Dezember 2008, in Kraft zum 22. Dezember 2008, Amtsblatt 28/2008)*
(1. Satzung zur Änderung vom 24. Mai 2012, in Kraft zum 29. Mai 2012, Amtsblatt 08/2012)
(2. Satzung zur Änderung vom 06. Januar 2022, in Kraft zum 13. Januar 2022, Amtsblatt 01/2022)
(3. Satzung zur Änderung vom 21. Juli 2023, in Kraft zum 26.07.2023, Amtsblatt 19/2023)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2008 (GVBl. I S.266) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) und des § 11 der gültigen Sondernutzungssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Eisenhüttenstadt über den Gemeingebrauch hinaus werden durch die Stadt Eisenhüttenstadt von den Antragstellern, bzw. den aus der Erlaubnis Berechtigten bzw. von denjenigen, die die Sondernutzung in Anspruch nehmen, Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind hingegen alle in § 4 (1) der Sondernutzungssatzung aufgeführten Arten der Sondernutzungen.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der, der die Sondernutzung beantragt, der Erlaubnisnehmer, der, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt sowie ggfs. dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bei der Bemessung der Gebühr werden Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührensschuldners berücksichtigt.
- (2) Die Gebühr bemisst sich im Einzelnen nach der in Quadratmetern bemessenen Verkehrsfläche, die durch die erlaubnispflichtige Sondernutzung in Anspruch genommen wird; die Art der Sondernutzung sowie den in Tagen, Wochen Monaten oder Jahren bemessenen Zeitraum der Inanspruchnahme.

- (3) Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.
- (4) Angefangene Tage und Wochen zählen als volle Tage und Wochen. Bruchteile von Monaten und Jahren, sofern nicht Einzelsätze festgelegt sind, werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Falle 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/365 der Jahresgebühr.
- (5) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf unbestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt (z.B. bei festen Bauteilen) kann an Stelle der laufenden Jahreszahlung nach Maßgabe des Einzelfalls ein Ablösebetrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag wird aus der Jahresgebühr und der voraussichtlichen Nutzungsdauer errechnet.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

2. § 5 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit nachweisbarem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden Sondernutzungsgebühren wird die Gebühr für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Bekanntgabe der Erlaubnis und die folgenden Gebühren jeweils mit Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraums fällig.

§ 6 Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzungserlaubnis vorzeitig beendet, werden im Voraus entrichtete Gebühren, die über den Nutzungszeitraum hinausgehen, nur auf schriftlichen Antrag erstattet. Gleiches gilt für den Widerruf durch die Stadt Eisenhüttenstadt, wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Die Stadt Eisenhüttenstadt behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche überzeugt hat.

§ 7 Gebührenbefreiung

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- a. Die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Gremien sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung der Verwaltung nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betrifft und Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Es tritt keine Befreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- b. der/die Eigentümer von Verkehrsflächen, die diese für eigene Sondernutzungen in Anspruch nehmen

(2) a. Im Übrigen kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder aber der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Stadt dienen.

b. Für Sondernutzungen im Rahmen der nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben:

- Brückenfest
- Stadtfest
- Heimatfeste der Ortsteile
- Weihnachtsmarkt
- Lichterumzug
- Karnevalsanzug
- Wochenmarkt Am Bauernmarkt
- Wochenmarkt Markt im OT Fürstenberg

(3) Eine Gebührenbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 der Sondernutzungssatzung nicht aus.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.09.2004 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarife

Gebührentarife

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung (Gebührentatbestand)	Gebühr in Euro
1.	Stationäre Einrichtungen Kioske, Verkaufsstände, Imbisswagen, Straßenhandel je m ² /Jahr	641,28 €
2.	Mobiles Gewerbe (Wagen und Stände) je m ² /Tag	
2.1	Vertrieb von Textilien	1,92 €
2.2	andere als unter 2.1 genannte Waren	1,92 €
2.3	Kleinsthandel (bis 5 m ²) für selbsterzeugte Produkte	1,65
3.	Märkte, Jahrmärkte, Veranstaltungen je m ² /Tag	
3.1	Märkte	0,26 €
3.2	Jahrmärkte und Veranstaltungen	0,53 €
4.	Warenauslagen und Verkauf vor Ladenlokalen je m ² /angefangene Woche	1,38 €
5.	Tische und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke je m ² /laufender Monat	2,34 €
6.	Gegenstände auf und über dem Straßenkörper (Werbeanlagen, Fahrradständer mit einer Länge über 4 m mit Werbung) je Anlage/Jahr	196,39 €
7.	Abstellen von Werbewagen je Fahrzeug/Tag	1,87 €
8.	Informationsstände je m ² /Tag	0,94 €
9.	Aufstellung von Containern, Gerüsten, Bauwagen je m ²	
9.1	bis 2 Tage	10,71 €
9.2	ab 3 Tage und jede weitere angefangene Woche	11,11 €
10.	Inanspruchnahme durch Einzelmaschinen je Gerät/Tag	
10.1	Hebebühnen, Krane, Umzugsfahrzeuge über 3,5 t Gesamtlast je m ² /Tag	2,22 €
10.2	Jahresgebühr Umzugsfirmen je Fahrzeug	400,00 €

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung (Gebührentatbestand)	Gebühr in Euro
11.	Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Materialablagerungen (inkl. Baustelleneinrichtung) je m ² /Monat	6,01 €
12.	Eingriff in den Straßenkörper je m ² /angefangene Woche	15,87 €
13.	Befahren und Überfahren von Geh- und Radwegen je m ²	
13.1	bis 2 Tage	4,81 €
13.2	ab 3 Tage und jede weitere angefangene Woche	6,01 €
14.	Sperrungen von Verkehrsflächen je m ²	
14.1	1 Tag	0,82 €
14.2	pro Woche	6,72 €
15.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen KFz je Fahrzeug/Tag	
15.1	Krafträder	0,72 €
15.2	PKW und einachsige Hänger	1,28 €
15.3	LKW und zweiachsige Hänger	2,17 €
16.	Großflächige Aufbauten (Zelte, Busse, Pavillons) je m ² /Tag	1,74 €
17.	Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. Bsp. Kfz- Schauen) je m ² /angefangene Woche	16,70 €
18.	Aufnahme von Filmproduktionen	
18.1.	Flächen für Filmproduktionen pauschal je m ² /Tag	1,56 €
18.2.	Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern a. Equipment außerhalb der Drehorte je m ² /Tag	1,75 €
19.	Auffangtarif (sonstige Sondernutzungen, die nicht unter die Tarifnummern 1. - 18. fallen) je m ² /angefangene Woche	0,15 € - 15,00 €